

Stand: 22. April 2021
2. Änderung

INFORMATION

Übergang von UBA-Leitlinien zur Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (Übergangsregelung KTW-BWGL)

1 Bewertungsgrundlage

Das Umweltbundesamt hat die Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)¹ entsprechend § 17 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt.

Diese gilt seit dem 21. März 2021 verbindlich für Kunststoffe und andere organische Materialien, die zur Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden. Sie regelt die organischen Materialarten Kunststoffe, Beschichtungen und Schmierstoffe, die bisher in den entsprechenden Leitlinien geregelt waren. Mit dem Übergang der Leitlinien in die Bewertungsgrundlage waren keine wesentlichen Änderungen der Anforderungen verbunden. Es wurden jedoch Verweise auf BfR-Empfehlungen gestrichen, weshalb in bestimmten Fällen zusätzliche Parameter in der Migrationsprüfung zu bestimmen sind.

Derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage fallen:

- Silikone,
- Elastomere,
- thermoplastische Elastomere sowie
- mehrschichtig aufgebaute Produkte (Multilayer), deren Trinkwasserkontaktschicht aus einem der drei vorgenannten Materialien besteht.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe-andere-0>

Für Silikone wurde eine separate Übergangsempfehlung² erstellt. Elastomere im Kontakt mit Trinkwasser können weiterhin nach der Elastomerleitlinie³ und thermoplastische Elastomere nach der bestehenden TPE-Übergangsempfehlung⁴ beurteilt werden.

2 Rücknahme der KTW-, Beschichtungs- und Schmierstoffleitlinie

Folgende Leitlinien wurden am 21. März 2021 zurückgezogen:

- KTW-Leitlinie⁵
- Beschichtungsleitlinie⁶
- Schmierstoffleitlinie⁷

Die Prüfzeugnisse, die auf der Grundlage der o. g. Leitlinien erstellt wurden, haben somit ihre Gültigkeit zum 21. März 2021 verloren. Dies gilt unabhängig von einem möglicherweise längeren Gültigkeitsdatum, das im Prüfzeugnis angegeben ist.

3 Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten

3.1 Materialien im Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage

Die trinkwasserhygienischen Anforderungen an Materialien sind in der Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL) entsprechend § 17 Abs. 3 TrinkwV verbindlich festgelegt. Produkte, die entsprechende Materialien enthalten, sind hinsichtlich dieser Anforderungen zu prüfen und zu bewerten. Darunter fallen Produkte im Anwendungsbereich der polymerspezifischen Anlagen der KTW-BWGL, sowie mehrschichtig aufgebaute Produkte, deren Trinkwasserkontaktschicht ebenfalls in diesen Anwendungsbereich fällt.

Bewertungsgrundlagen gemäß TrinkwV enthalten aus formalrechtlichen Gründen keine Vorgaben zum Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten, also zur Erlangung der Konformitätsbestätigung über deren trinkwasserhygienische Eignung gemäß der in den Bewertungsgrundlagen festgelegten Anforderungen.

Der Nachweis der Einhaltung der trinkwasserhygienischen Anforderungen an Produkte im Kontakt mit Trinkwasser kann entsprechend § 17 Abs. 5 TrinkwV durch einen für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer erfolgen. Die Ausstellung von Zertifikaten zur trinkwasserhygienischen Eignung kann auf der Grundlage der Empfehlung für die Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten⁸ erfolgen.

² <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/uebergangsempfehlung-zur-vorlaeufigen>

³ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-0>

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-zur-hygienischen-beurteilung-von>

⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-1>

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von>

⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-2>

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-zur-konformitaetsbestaetigung-der>

Nach § 17 Abs. 5 TrinkwV besteht keine Pflicht zur Produktzertifizierung. Das UBA empfiehlt jedoch, dass die Produkte auf Grundlage der erwähnten Empfehlung zertifiziert werden, da der Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung damit sicher zu erbringen ist. Sollte ein Hersteller eines Produktes die Konformität mit den Anforderungen durch eine Eigenerklärung ohne Konformitätsbestätigung durch eine Zertifizierungsstelle bekunden, muss er auf jeden Fall eine Rezepturbewertung und die in der Bewertungsgrundlage geforderten Prüfungen durchführen lassen bzw. es müssen ihm entsprechende Prüfberichte vorliegen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Prüfberichten zu dokumentieren, die entsprechend der anzuwendenden europäischen Normen DIN EN 12873-1 oder 12873-2 und DIN EN 1420 und DIN EN 16421 erstellt werden müssen. Aus den Prüfberichten muss eindeutig hervorgehen, welche Produkte oder Bauteile geprüft wurden.

3.2 Materialien nicht im Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage

Die Bestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten aus Elastomeren, TPE oder Silikonen, die bisher nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage fallen, kann durch Prüfzeugnisse/Zertifikate auf der Grundlage der Elastomerleitlinie, der TPE-Übergangsempfehlung bzw. der Silikon-Übergangsempfehlung erfolgen.

Das Umweltbundesamt beabsichtigt, auch für diese Materialien Regelungen in die Bewertungsgrundlage aufzunehmen.

4 Verlängerte Übergangsregelung für die Konformitätsbestätigung

4.1 Konformitätsbestätigung nach dem 1+ -System

Die UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung sieht eine Zertifizierung nach dem 1+ -System der EU-Bauproduktenverordnung für Produkte oder Bauteile der Risikogruppe P1 vor. Hierfür ist eine Erstinspektion des Werkes sowie eine überwachte Entnahme von Prüfkörpern für die Typprüfung notwendig. Für die bisherige Ausstellung von Prüfzeugnissen nach den Leitlinien wurden die Prüfkörper in der Regel nicht im Rahmen einer Fremdüberwachung entnommen, sondern wurden von den Herstellern in eigener Verantwortung den Prüfstellen zugesandt. Aufgrund dieser Tatsache ist in der Regel für Produkte oder Bauteile der Risikogruppe P1 eine neue Prüfung von im Werk unter Fremdüberwachung entnommenen Prüfkörpern notwendig, um ein Zertifikat nach der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung zu erhalten.

Für die Durchführung von Konformitätsbestätigungsverfahren entsprechend dieser Empfehlung galt zunächst eine Übergangsregelung bis zum 21. März 2021, welche an die Übergangsfrist zwischen Veröffentlichung und Rechtsverbindlichkeit der KTW-Bewertungsgrundlage gekoppelt war. In den Jahren 2020 und 2021 waren aufgrund der Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Erstinspektionen und Fremdüberwachungen durch die Zertifizierungsstellen möglich. Aus diesem Grund können die Zertifizierungsstellen nun bis zum **21. März 2023** für Konformitätsbestätigungen nach der UBA-Empfehlung noch Prüfberichte für Prüfkörper, die nicht durch die Zertifizierungsstelle entnommen wurden, zur Bewertung verwenden. Damit ist es möglich, dass Prüfberichte, die im Rahmen der Erteilung von Prüfzeugnissen nach den mittlerweile zurückgezogenen Leitlinien erstellt wurden, noch bis zum

21. März 2023 für die Bewertung herangezogen werden. Die Prüfberichte dürfen allerdings nicht älter als 10 Jahre sein.

Die Rezepturbewertung ebenso wie die trinkwasserhygienische Bewertung der Prüfergebnisse haben nach den Anforderungen der KTW-Bewertungsgrundlage zu erfolgen und sind damit zu wiederholen. Für die Rezepturbewertung müssen der Zertifizierungsstelle die aktuellen Rezepturen vorliegen. Sollte die Bewertung ergeben, dass Stoffe in den Migrationswässern zu untersuchen sind, die im Rahmen der Prüfungen nach den Leitlinien noch nicht in den Migrationswässern bestimmt wurden, reichen die Prüfberichte nach den Leitlinien und nach dem DVGW-Arbeitsblatt W270 trotzdem bis zum 21. März 2023 für die Konformitätsbestätigung aus. Die Zertifizierungsstellen sollten unbedingt den Hersteller über die fehlende Listung von Ausgangsstoffen bzw. fehlende Untersuchungsergebnisse für Einzelstoffe informieren.

Nach Ende dieser zusätzlichen Übergangsfrist müssen die Zertifizierungsstellen jedoch für alle zertifizierten Produkte die Erstinspektionen der Herstellerwerke durchgeführt haben und aktuelle Prüfberichte für Bewertungen gemäß Empfehlung zur Konformitätsbestätigung verwenden.

Die Ausgestaltung der Gültigkeit (Befristung oder Kopplung an noch ausstehende Zertifizierungsschritte) von Zertifikaten bzw. Konformitätsbestätigungen, die unter den Bedingungen dieser Übergangsregelung ausgestellt werden, liegt im Ermessen der jeweils beauftragten Zertifizierungsstelle.

4.2 Vereinfachte Konformitätsbestätigung

Die UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung sieht für Bauteile der Risikogruppe P2 und P3 eine vereinfachte Konformitätsbestätigung in Form einer Typprüfung vor. Für diese Konformitätsbestätigung können bisherige Prüfberichte, die im Rahmen der Erteilung von Prüfzeugnissen nach den Leitlinien erstellt wurden, weiter genutzt werden.

Sollte sich aufgrund der Rezepturbewertung ergeben, dass zusätzliche Parameter in der Migrationsprüfung zu bestimmen sind, müssen diese in Analogie zur Regelung nach 4.1 ebenfalls noch bis zum 21. März 2023 nachgeholt werden.

4.3 Engpässe der Zertifizierung

Aufgrund der Umstellung von Prüfzeugnissen nach KTW-Leitlinie auf Zertifikate auf Grundlage der KTW-BWGL treten bei den akkreditierten Zertifizierungsstellen derzeit Engpässe auf, entsprechende Anträge zeitnah bearbeiten zu können. Aus diesem Grund stellen die Zertifizierungsstellen Bestätigungen aus, die als Grundlage für eine Eigenerklärung des Herstellers dienen können. Darin ist mindestens zu bestätigen, dass

- für das entsprechende Produkt/Bauteil Prüfberichte vorliegen, mit denen bisher die Übereinstimmung der hygienischen Produkteigenschaften mit der entsprechenden UBA-Leitlinie inklusive DVGW Arbeitsblatt W270 nachgewiesen wurde und
- dass diese Prüfberichte nicht älter als 10 Jahre sind.

Der Zertifizierungsstelle muss eine aktuelle Rezeptur vorliegen und sie muss sich verpflichten, ihrem Kunden zeitnah mitzuteilen, welche Prüfungen und/oder Inspektionen bis zum 21. März 2023 noch durchzuführen sind.